

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1977

Nr. 2

Schwerin, den 28. Februar 1977

32209

Bekanntmachungen:

6) G.Nr. /196/¹ II 21 |a III

GOTTESDIENST ZUR EHESCHLIESSUNG

Auf der 4. Tagung der II. Generalsynode der VELK wurde ein veränderter Wortlaut des Formulars für einen "Gottesdienst zur Eheschließung" beschlossen. Zugleich wurden einige Veränderungen in der "Handreichung für einen Gottesdienst zur Eheschließung" verabschiedet.

Das Formular "Gottesdienst zur Eheschließung" wird hiermit zum Gebrauch freigegeben.

Schwerin, den 18. Februar 1977

Der Oberkirchenrat
Schulz

Gottesdienst zur Eheschließung - Handreichung (veränderte Form)

Unsere gegenwärtige kirchliche Lage bringt es mit sich, daß in zunehmender Zahl Christen und Nichtchristen die Ehe schließen. Daraus ergibt sich eine neue Aufgabe für die christliche Gemeinde. Sie muß versuchen, auch diese Ehen von Anfang an seelsorgerlich zu begleiten. Darum wird die christliche Gemeinde ihr Gotteshaus zum Hören auf das Wort Gottes und zum Gebet für die Eheleute offenhalten, die keine Gemeinschaft im Glauben haben. Christlicher Glaube erkennt in der Ehe eine Ordnung Gottes, in der auch die Eheleute leben, die dies nicht anerkennen. Christlicher Glaube bekennt, daß das Evangelium auch die Menschen erreichen will, die es von sich aus nicht annehmen wollen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für Ehen zwischen Christen und Nichtchristen einen "Gottesdienst zur Eheschließung" anzubieten.

Dieser Gottesdienst kann keine Trauung sein. Diese setzt die Gemeinschaft im Glauben und ein daraus abgeleitetes gemeinsames Verständnis der Ehe voraus. Ein Gottesdienst zur Eheschließung von Christen und Nichtchristen soll dem Anliegen des Christen ebenso wie dem des Nichtchristen gerecht werden. Dieser will den Glauben seines Ehepartners respektieren, obwohl er selbst nicht glaubt. Jener will die Ehe auch mit dem nichtchristlichen Ehepartner unter dem Zuspruch des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde beginnen. Beide Anliegen können nur ernst genommen werden, wenn der Gottesdienst zur Eheschließung sorgfältig mit den Eheleuten vorbereitet wird.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu beachten:

1. Klärung der Situation

In der ersten Begegnung mit dem (zukünftigen) Ehepartner versucht der Pfarrer/Pastor, das Verhältnis der Ehepartner zum christlichen Glauben zu erhellten. Er bemüht sich, auf Unkenntnis und Mißverständnis beruhenden Widerspruch auszuräumen. Dadurch verhilft der Pfarrer/Pastor auch dem nichtchristlichen

Ehepartner zur Klärung seiner Lage. Das kann zu verschiedenen Ergebnissen führen:

Der Nichtchrist gibt zu erkennen, daß seine Überzeugung auf einer grundsätzlichen Entscheidung beruht.

Der Nichtchrist erkennt, daß er im Zeitraum der Gespräche weder ein Ja noch ein Nein zum christlichen Glauben aussprechen kann.

Der Nichtchrist ist bereit, den christlichen Glauben anzunehmen.

Entschließt sich der nichtchristliche Ehepartner zum Kircheneintritt, werden die Eheleute getraut.

Ist der nichtchristliche Ehepartner bereit, die Ehe gemeinsam mit einem christlichen Ehepartner unter der Verkündigung des Wortes Gottes und der Fürbitte der Gemeinde zu beginnen, wird ein "Gottesdienst zur Eheschließung" gehalten.

Weigert sich der Nichtchrist, die Verkündigung des Wortes Gottes und die Fürbitte der Gemeinde an der Seite seines christlichen Ehepartners anzuhören, muß von einem "Gottesdienst zur Eheschließung" abgesehen werden. In diesem Fall bemüht sich der Pfarrer besonders darum, den christlichen Ehepartner in die Fürbitte der Gemeinde zu stellen.

Von einem Gottesdienst zur Eheschließung muß auch abgeraten werden, wenn über den gegebenen Anlaß hinaus keine Beziehung zum Gemeindeleben besteht.

Der Gottesdienst zur Eheschließung kann nicht gewährt werden für Fälle, in denen zwar beide Ehepartner Glieder der Kirche sind, ein Ehepartner aber seine kirchlichen Rechte nicht wahrnehmen kann. In allen anderen Fällen muß der dem Gottesdienst vorstehende Pfarrer nach sorgfältiger Prüfung in seelsorgerlicher Verantwortung entscheiden.

2. Vorbereitung des Gottesdienstes

Der Gottesdienst zur Eheschließung wird mit den Eheleuten, die ihn für sich begehren, gemeinsam vorbereitet. Diese Vorbereitung soll möglichst in weiteren Gesprächen erfolgen. Für die Zwischenzeiten, die in ihrem Ausmaß den Zusammenhang der Gespräche nicht stören dürfen, kann Literatur zum gemeinsamen Nachdenken der Eheleute angeboten werden. In jedem Fall versucht der Pfarrer/Pastor, die Aufnahmefähigkeit und Bereitschaft der Eheleute zum seelsorgerlichen Gespräch zu erkennen und danach Anzahl und Dauer der Gespräche anzusetzen. Der Gesprächsstoff ist durch die besondere Situation bestimmt. Daraus ergibt sich auch die Art der Gesprächsführung. Der Pfarrer/Pastor verbündet sich im Austausch der Argumente auf keinen Fall mit dem christlichen Ehepartner gegen den nichtchristlichen. Die Achtung vor der Haltung des Nichtchristen soll das Gespräch kennzeichnen. Ein fair und taktvoll geführter Dialog ist die beste Voraussetzung dafür, daß sich das Angebot des Evangeliums auch dem Nichtchristen erschließt. Diese Art der Gesprächsführung kann zu einer Hilfe für die Eheleute werden, wenn sie später Fragen ihres gemeinsamen Lebens von verschiedenen Standpunkten aus besprechen müssen.

3. Aussprache über Sinn und Gestalt des Gottesdienstes

Zur Vorbereitung gehört die Aussprache über den Verlauf und die Bedeutung des "Gottesdienstes zur Eheschließung". Sie versucht, das Verständnis dafür zu wecken, daß der Gottesdienst auf die besonderen Elemente der Trauung (Traufragen, Ringwechsel, Einsegnung) verzichtet. Der "Gottesdienst zur Eheschließung" wird mit dem Segen der Gemeinde beschlossen. Eheleute, die den Gottesdienst zur Eheschließung begehren, können an dem diesem Gottesdienst vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag der Fürbitte der Gemeinde anbefohlen werden. Gegenüber einer individuellen Segnung des Paares, von dem einer kein Christ ist,

sollte Zurückhaltung geübt werden. Wird der Wunsch aber vom Paar ausgesprochen, kann die Segnung erfolgen. Von einer Einzelsegnung des christlichen Ehepartners ist abzuraten; diese Handlung würde in besonders augenfälliger Weise die glaubensmäßigen Unterschiede in der Ehe hervorheben.

4. Information der Gemeinde

Gottesdienste zur Eheschließung können nur in Gemeinden durchgeführt werden, die über die Gründe der Einführung und den Inhalt solcher Gottesdienste informiert sind. Die Information versucht, die besondere Verantwortung der Gemeinde für die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zu wecken. Sie erbitte die Bereitschaft, diese Ehen fürbittend mitzutragen und dadurch in einer säkularen Umwelt einen im Glauben verantwortlichen Standpunkt einzunehmen.

5. Kirchenrechtliche Aspekte

Der Gottesdienst zur Eheschließung wird um des christlichen Ehepartners willen gehalten, der die Voraussetzung zur Trauung erfüllen muß.

Der Gottesdienst zur Eheschließung hat weder für den nichtchristlichen noch für den christlichen Ehepartner kirchenrechtliche Folgen. Der christliche Ehepartner wird in seinen Rechten nicht eingeschränkt, der nichtchristliche erhält keine Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche seines Ehepartners. Eine Beurkundung des Gottesdienstes zur Eheschließung ist aus diesen Gründen nicht möglich. Auf Wunsch kann jedoch dem Ehepaar zur Erinnerung an den Gottesdienst ein Gedenkblatt überreicht werden. Es wird empfohlen, die Gottesdienste zur Eheschließung aus statistischen Gründen in geeigneter Weise zu registrieren.

"Gottesdienst zur Eheschließung" (Veränderte Form)

Glockengeläut (wie bei Nebengottesdienst)

Einzug

Orgelvorspiel

Lied

Gruß: Der Friede des Herrn sei mit euch allen.

Wir hören Gottes Wort zur Ehe:

Jesus Christus spricht:

Ihr wißt doch, Gott hat am Anfang Mann und Frau geschaffen und gesagt: Der Mann wird Vater und Mutter verlassen, um mit seiner Frau zu leben. Die zwei sind dann ein Leib. Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins, und was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden, Matth. 19, 4-6.

oder:

Jesus Christus spricht:

Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach: "Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die zwei ein Fleisch sein." So sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Matth. 19, 4-6

Was an anderer Stelle im Neuen Testament allen zugerufen wird, das gilt auch in der Ehe:

"Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen."
Gal. 6. 2

oder

"Nehmet einander an, gleich wie uns Christus hat angenommen, zu Gottes Lob."
Röm. 15, 7

oder

"Vertraget einer den anderen in der Liebe und seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Seid miteinander freundlich, herzlich und vergebet einer dem anderen, gleich wie Gott euch vergeben hat, in Christus." Eph. 4, 2 b - 3, 32

oder

"Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einhellig. Tut nichts aus Zank oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den anderen höher als sich selbst, und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was des anderen ist." Phil. 2, 2b-4

oder: 1. Kor, 7, 12 - 14 a

oder: 1. Kor. 13, 1 - 8 a

oder: Kol. 3,13 - 15 a

oder: Eph. 5, 1 - 2

oder: Phil. 4, 4 - 7

Gebet: Herr unser Gott, wir danken dir, daß du an diesem festlichen Tage bei uns bist. Mach uns bereit, auf dein Wort zu hören und deine Hilfe anzunehmen. Amen.

oder

Gott, Vater! Wir danken dir dafür, daß wir Hochzeit feiern können. Sage uns dein gutes Wort zur Ehe, mache uns willig, darauf zu hören - jetzt und jederzeit. Durch Jesus Christus unseren Herrn. Amen.

Verkündigung

Lied

Väterunser

Gebet: Herr, du willst nicht, daß wir allein sind, darum können wir einander in Liebe begegnen. Gib N.N. und N.N. in ihrer Ehe die Gemeinschaft, in der sie sich gegenseitig helfen und ergänzen. Gib ihnen die Freiheit, in der sie sich gegenseitig achten. Gib ihnen die Erfahrung, daß sie in Gemeinschaft und Freiheit miteinander leben können, weil du bei uns bist. Amen

oder

Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchengemeinden ist demen...
Allmächtiger, barmherziger Gott, der du Mann und Frau füreinander bestimmt und die Ordnung der Ehe gestiftet hast, wir bitten dich für diese beiden Menschen N.N. und N.N. Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Vertrauen. Segne und fördere ihre Arbeit. Gib ihnen zu Hause Frieden und Freude. Verbinde sie immer fester miteinander und bewahre sie in guten und auch in schweren Tagen. Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

oder

Herr, unser Gott, Du willst nicht, daß der Mensch allein sei. Du läßt uns einander in Liebe begegnen. Wir bitten Dich für diese Eheleute: Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein und verbunden bleiben, solange sie auf dieser Erde leben, daß sie sich ergänzen und einander helfen. Verleihe ihnen die rechte Freiheit, sich gegenseitig zu achten und zu verstehen. Stehe ihnen auch im Alltag bei, bei der täglichen Arbeit. Bewahre sie in guten und schweren Tagen. Wir bitten Dich für alle Eheleute: Laß Liebe und Treue täglich zunehmen unter uns. Bewahre die gefährdeten Ehen und hilf uns, einander Freude zu bereiten. Durch Jesus Christus, unseren Herrn. Amen.

oder

Barmherziger Gott, siehe gnädig auf diese Eheleute. Laß sie unter deinem Schutz ihr Leben führen, in der Liebe wachsen und in guten und bösen Tagen beieinander die Treue halten. Sei und bleibe bei ihnen auf ihrem Weg. Wir bitten dich durch Jesus Christus, unsern Herrn. Amen.

oder

Allmächtiger Gott, Du hast Mann und Frau einander anvertraut, daß sie in diesem Leben Schutz, Hilfe und Gemeinsamkeit haben. Wir bitten dich für diese Eheleute, halte sie beieinander und laß Frieden und Liebe von ihnen ausgehen. Stehe ihnen bei, wenn schwere Tage kommen, und gib ihnen Geduld und Dankbarkeit. Erhöre uns nach deiner Verheißung. Du gnädiger Gott. Amen.

Schlußvers

Segen über der Gemeinde

Orgelnachspiel

7) G. Nr. /12/ Demen, Verwaltung

Auf Beschluß der Kirchenleitung wird die Ortschaft Groß Niendorf (Kapelle), bisher zur Kirchgemeinde Wamckow gehörig, mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in die Kirchgemeinde Kladrum umgemeindet und aus dem Kirchenkreis Schwerin in den Kirchenkreis Parchim umgelegt.

Die Kirchgemeinden

DEMEN mit Demen-Horst, Vitten, Dannhusen, Müggenburg, Kobande, Venzkow mit Kölpin, Jülchendorf mit Mülchendorfer Meierei und Forst-hof Jülchendorf,

PRESTIN mit Runow, Speuß, Buerbeck,

WAMCKOW mit Einhusen, Dessin, Turloff

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 verbunden.

Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchgemeinden ist Demen.

Prestin wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Groß Niendorf (Kapelle) wird aus der Kirchgemeinde Wamckow umgemeindet in die Kirchgemeinde Kladrum.

Schwerin, den 22. November 1976

Der Oberkirchenrat

Siegert

8) G. Nr. /17/ Ivenack, Verwaltung

Die Ortschaften Friedrichshof und Zwiedorf (Kirche) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aus der Kirchgemeinde Röckwitz in die Kirchgemeinde Ivenack umgemeindet.

Die Pfarrstelle in Borgfeld wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Die Kirchgemeinde Borgfeld wird mit der Kirchgemeinde Ivenack vereinigt. Der Name der Kirchgemeinde lautet Ivenack. Sitz des Pfarramtes ist Ivenack. Zur Kirchgemeinde Ivenack gehören: Ivenack (Kirche), Grischow, Klockow, Markow, Weitendorf, Zolkendorf, Friedrichshof, Zwiedorf (Kirche), Wolde (Kirche), Borgfeld (Kirche), Kriesow, Tüzen.

Schwerin, den 7. Dezember 1976

Der Oberkirchenrat

Siegert

9) G. Nr. /21/ Kublank, Verwaltung

Der Oberkirchenrat hat beschlossen: Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 1977 verbunden: Die Kirchgemeinden KUBLANK mit Dorotheenhof, Finkenhof, Sandberg, NEETZKA mit Katzenhagen, HOLZENDORF mit Groß Miltzow, Ulrichshof, BADRESCH mit LINDOW, Friedrichshof und HELPT mit Oertzenhof und Sophienhorst.

Sitz des Pfarramtes der verbundenen Kirchgemeinden ist Kublank.

Die Kirchgemeinde Golm ohne Friedrichshof, bisher mit Kublank verbunden, wird mit Schönbeck verbunden.

Badresch wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 6. Januar 1977

Der Oberkirchenrat

Siegert

10) G. Nr. /49/ Neubrandenburg, St. Marien, Verwaltung

Pfarrstelle Neubrandenburg, St. Marien,
für den Bezirk Oststadt mit Küssow

Die mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in der Kirchgemeinde Neubrandenburg, St. Marien, errichtete vierte Pfarrstelle wird mit Wirkung vom 1. März 1977 zur ruhenden Pfarrstelle erklärt, nachdem die Landessynode durch Kirchengesetz die Errichtung der Kirchgemeinde Neubrandenburg-Oststadt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beschlossen hat und in dieser Kirchgemeinde eine Pfarrstelle errichtet worden ist.

Schwerin, den 18. Februar 1977

Der Oberkirchenrat

Siegert

Personalien:

Zum Präsidenten des Oberkirchenrates gewählt wurde:

Der Oberkirchenrat Peter Müller aus Schwerin auf Grund der Wahl in der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 18. März 1977 mit Wirkung vom 1. April 1977

/268/ I 2 a

Zum Propst wiederbestellt wurde:

Propst Traugott Maercker in Wismar zum Propst der Propstei Wismar-Stadt mit Wirkung vom 1. Februar 1977

/13/ VI 50 ⁹ d

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4 1976

Seite 13	Qualitz	1. 3. 1977	Karl-Heinz Burchard streichen z.Z. unbesetzt
Seite 14	Laage II		richtige Anschrift bei Dörthe Thoms: 2603 Laage, Straße des Friedens 50 Telefon: Laage 216
	Alt Schwerin mit Karow		neue Telefon-Nr.: Malchow 951
Seite 16	Stavenhagen II	1. 2. 1977	Irmgard Köhler streichen, z.Z. unbesetzt
Seite 20	Rethwisch		neue Anschrift: Pfarre Rethwisch/Post Bad Doberan
Seite 21	Demem	1. 3. 1977	z.Z. unbesetzt streichen, Edeltraut Rostek
Seite 23	Schwerin-Neumühle	1. 3. 1977	Robert Rockenhausen streichen Auftrag: Pastor i.R. Robert Rockenhausen
Seite 26	Schönberg	1. 3. 1977	Edeltraut Rostek streichen, z.Z. unbesetzt
Seite 27	Mitglieder des Oberkirchenrates	1. 4. 1977	Oberkirchenratspräsident Peter Müller, Schwerin Schleifmühlenweg 11 Telefon: 2973

INHALTSVERZEICHNIS NR. 2/1977:

BEKANNTMACHUNGEN

- 6) Gottesdienst zur Eheschließung
7 - 10) Veränderungen in Kirchengemeinden

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Kirchenrat Werner Schnoor, Schwerin, Müntzstraße 8
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamts beim Vorsitzenden
des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439